

Satzung des Vereins

"Verein zur Förderung der Kindertagesstätte Bambini e.V."

vom 23.02.2010 i.d.F. vom 05.05.2010

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung der Kindertagesstätte Bambini";

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.".

(2)

Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte Bambini in Dortmund (nachfolgend "KiTa" genannt). Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der KiTa sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

(2)

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher und Erzieherinnen, die Leitung der KiTa, die Eltern, sowie der Träger der KiTa.

(3)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der KiTa zur Verfügung gestellt werden zur

- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien;
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der KiTa;
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2)

Die Mitgliedschaft endet:

a)

durch Austritt, der jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;

b)

durch Tod oder - bei juristischen Personen und Personengesellschaften - durch deren Auflösung;

c)

durch Ausschluss, der endgültig durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages sechs Monate in Rückstand ist;
- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a)

der Vorstand;

b)
die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.

(2)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4)

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung nachgewählt.

(6)

Personen, die Mitglieder des Vorstands des Trägervereins Bambini e.V. sind, können nicht gleichzeitig Vorstand des Fördervereins sein bzw. werden.

(7)

a)

Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Über diese ist, unter Angabe der Teilnehmer, der Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse, ein Protokoll zu fertigen, welches von den Teilnehmern zu unterzeichnen und von dem Schriftführer zu verwahren ist.

b)

Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

c)

Der Vorstand entscheidet durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

d)

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(8)

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1)

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, so oft ihm dies erforderlich erscheint, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.

(2)

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages, einzuberufen.

(3)

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch einfachen Brief oder E-Mail, wobei der Tag der Absendung der Benachrichtigung und der Tag des Versammlungstermins nicht mitzurechnen sind.

(4)

Die Tagesordnung und etwa vorliegende Anträge sind in der Einladung einzeln aufzuführen. Mit Zustimmung mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert oder geändert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung um Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen.

(5)

Der Mitgliederversammlung obliegt:

a)

Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins;

b)

Wahl des Vorstandes;

c)

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer;

d)

Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

- e)
Festlegung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit;
- f)
Beschluss über Satzungsänderungen;
- g)
Auflösung des Vereins;
- h)
Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Mittelverwendung;
- i)
sonstige durch die Satzung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.

(6)
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen und Erweiterungen des Satzungszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Mittelverwendung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

(7)
Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(8)
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9)
Mitgliederversammlungen sollen nicht während der Schulferien stattfinden. Der Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 ist während der Sommerferien gehemmt.

§ 8 **Rechnungsprüfung**

(1)
Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ein oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch keine Mitarbeiter der KiTa sein dürfen.

(2)
Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung

schriftlich zu berichten. Ihnen ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Der Bericht wird dem Protokoll über die Mitgliederversammlung als Anlage beigelegt.

§ 9

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1)

Die Mittel für die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben des Vereins werden durch Spenden, Jahresbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag zu entrichten ist.

(3)

Über die Verwendung der von dem Verein aufgebrachten Mittel für die in § 2 bezeichneten Aufgaben entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der KiTa. Soweit die Mitgliederversammlung allgemeine Richtlinien für die Verteilung der Mittel gem. § 7 Abs. 5 lit. h) bestimmt hat, sind diese hierbei zu beachten.

§ 10

Vereinsvermögen

(1)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

(2)

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Auslagen der Mitglieder, die durch ordnungsgemäße Ausübung der Geschäfte entstehen, können, soweit sie angemessen sind, erstattet werden.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Trägerverein der KiTa. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der KiTa im Sinne von § 2 Abs. 1 zu verwenden. Sofern der Trägerverein der KiTa zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 05.05.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Dortmund, den 05.05.2010

Claudia Enders
(Vorsitzende)

Andreas Milke
(Stellvertretender Vorsitzender)

Katharina Seeger
(Stellvertretende Vorsitzende)